



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XI. Siebenzehende Session, worin die Correlation des Oßnabrückischen Fürsten-Raths, über alle seithero abgehandelte Puncten völlig zu Stande gebracht wird. Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Febr.

und die Singularia de rebus singularibus, so in die Hauptsache einlaufen, zu inseriren. Ratione des Auftrages wären allhier unterschiedliche Sachen deliberiret, (als in Preliminaribus, wie auch andere in der Französischen Replic befindliche und ad hanc Classen gehörige) über welchen sie zu Münster noch nicht concludiret hätten, fragte derowegen: ob er dieselben auch in die Correlation bringen oder noch zur Zeit aussetzen sollte?

Altenburg:

Braunschweig, Lüneburg & alii: Daten, das Directorium möchte nur alles hinein bringen, solches diene den Herren Münsterischen zu mehrerer Nachricht, würden sich bald darinnen resolviren können, ob sie sich damit conformiren wollten.

Dieser XVI. Session beschene fleißige Conferirung mit den Protocollen, und in substantialibus befundene Richtigkeit bezeugen hiemit

Christian Berner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Fehr.

## §. XI.

XVII. Session, worinnen die Correlation des Osnabrückischen Fürsten-Raths, über alle seithero abgehandelte Puncten völlig zu Stand gebracht worden.

In der Siebenzehenden Session, welche den 28ten Februar. gehalten wurde, geschah den Ständen die Eröffnung der von dem Oesterreichischen Directorio, aufgesetzten Correlation, über alle Puncten, so bishero in dem Fürsten-Rath zu Osnabrück, über das Proemium und die Classen Primam, abgehandelt worden, und hatte das Directorium nicht nur die vorhin gemachten Anmerkungen in solcher Correlation statlich beobachtet, sondern auch das Votum Commune Evangelicorum in puncto Amnestiæ, völig mit beygebracht. Wozu das Oesterreichische Directorium sonderlich dadurch mit bewogen wurde, weil demsel-

ben privatim zu verstehen gegeben wurde, daß, wann Vota Singularia de rebus singularibus geführet würden, ein jeder billig mit seinem privat-Anliegen gehdret werden müste, sonst würde Oesterreich sich selbst am meisten präjudiciren, wann dasselbe diese Thesis nicht wollte gelten lassen, indeme Frankreich viele Oesterreichische Länder, zur Satisfaction pretendire, worwieder ohne Zweifel ex parte Austriae, noch vieles ddrffte gesagt werden. Was aber sonst noch in einem und andern Stück bey solchem Aufsatze erinnert worden; stehet aus folgendem Protocoll zu ersehen.

Dictatum Osnabrück den 5. Martii  
1646. per Magdeb.

## SESSIO PUBLICA XVII.

Sonnabends d. 28. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Demnach man neulichst veranlasset, daß das Concept zur Correlation super Classe 1. geschlossener Massen aufgesetzt, und heutiges Tages verlesen werden sollte: so hätte man sich a parte Directorii bemühet, in den Aufsatzen und Protocollen zu ersehen, und dasjenige, was noch desideriret worden, hinzuzusetzen.

„Hierauf verlese der Herr Director den Aufsatz, des ohngeführlichen Puncts. Weiz  
„se inter legendum verzeichneten Inhalts:

Demnach Ihre Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, durch Dero Hochansehnliche Herren Plenipotentiarios, sowol Dero selbst Resoluciones auf der beyden Eronen Frankreich und Schweden beschene Propositiones, als auch

1646.  
Febr.

1646.  
Febr.

auch ermelter Cronen Replicas, Chur-Fürsten und Ständen allhier und zu Münster communiciren, und Dero Erklärung und Gutachten, wie ein und andern Difficultäten zu begegnen, begehren lassen: und dann sich zuvörderst dieselben beyderseits ratione Modi & Ordinis dahin verglichen, daß man dem in der Königlichen Schwedischen Replie vorgeschlagenem Methodo per Classes nachgehen wollte; als hätte man zuvörderst das Prooemium und 1. Classen, Res & Negotia Imperii betreffend, vorgenommen, welche sich hinwieder in 4. Membra als: 1) de *Amnestia*, 2) de *Juribus & Privilegiis Statuum*, 3) de *Gravaminibus*, 4) de *Commerciis* abtheilet u. Darunter aber die Gravamina zu vorwesender Handel- und Vergleichung (so noch bey wählenden diesen Tractaten angefangen und zu Ende gebracht werden sollten) gestellet: und hätte man auch in den andern dreyen nur die Discrepantien, worinnen die Kayserliche Resolutiones und Königliche Replien different wären, in Deliberation gezogen, das übrige aber alles mit Dank acceptiret und angenommen.

1646.  
Febr.

Solchemnach habe der Fürsten-Rath in Prooemio wahrgenommen, daß 1) die Schwedischen die Worte (*in Imperium*) begehren auszulassen. Wiewol nun der betrübtte Augenchein bezeuge, daß der Krieg mitten im Heiligen Reich geführt werde, so halte man doch dienlicher, solches zu dissimuliren, damit man nicht die *Causas Belli* berühren dürffte. Doch würden die Herren Kayserlichen schon ein solch Expediens finden, dadurch keinem Theil präjudiciret werde. 2) Wollte die Cron Schweden nicht geständig seyn, daß sie die Cron Hispanien für Feind halte, oder wieder sie Kriege führten: mit Anführung, daß die Spanischen Legati selbst solches auch, daß sie keine Hostilität wider Schweden hätten, contestirten. Weil nun dieses an der beyden Cronen Declaration haffte, so lasse man es darauf ausgestellt seyn. 3) Fragen sie, was das Schönbeckische Project und darunter zu verstehen sey? Ob nun wol leicht hierauf zu antworten, es sey eben das, so sie, die Schweden, selbst in ihrer Proposition in Prooemio angezogen, und zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Canslar siringangen, halte man doch darfür, weil doch in dem Schönbeckischen Project keine Verbindlichkeit, daß davon weiter nichts zu moviren. Bey der Französischen Replie würden in Exordio für Portugall *Salvi Conductus* begehret, weil aber solches eine fremde Sache sey, so mit dem Deutschen Wesen nichts zu thun habe, so hätte man einhellig dahin geschlossen, daß darein nicht zu willigen, sondern an die interessirten Cronen zu verweisen, damit Deutschland nicht noch weiter in fremde Händel impliciret werde. Sollten aber die Franzosen deswegen die Friedens-Handlung remoriren und aufhalten wollen, würden die Herren Kayserlichen schon auf ein Expediens gedencken, damit ihnen Satisfaction geschehe, und die Tractaten doch nicht gehindert würden. Hierauf ad Classis 1. Membrum 1. *Amnestiam* betreffend, befinde sich die erste und vornehmste Differenz ratione *Termini à quo* in dem, daß die beyden Cronen denselben auf Annum 1618. zurück setzen; so habe man demnach in Umfrage gestellet: ob den Cronen hierunter zu willfahren, oder bey dem, was zu Regensburg auf offenem Reichs-Tage geschlossen, und jüngsthin cum cassatione Effectus Suspensivi ins Reich publiciret worden, zu verharren? in welchem beyder Orten per Majora dahin geschlossen worden, daß es bey erwehnter Regensburgischen Amnestia, und zwar ratione *Termini in Ecclesiasticis* bey Anno 1627. in *Politiciis* aber bey Anno 1630. cum cassatione Effectus Suspensivi allerdings verbleiben, und dieselbe auch reciproce gelten: doch gleichwol die Gravata darüber gehöret, und insonderheit die Pälzische Sache durch Particular-Tractaten, noch bey dieser Zeit und unter wählenden Haupt-Tractaten, verhandelt werden sollte. Dañ weil 1) dieselbe auf einem öffentlichen Reichs-Tage zu Regensburg beschloffen worden, und zwar mit dieser Clausul, daß es darbey, es falle auch das wankelbare Glück hin wo es wolle, verbleiben sollte: so könnte solcher allgemeiner Reichs-Schluß so schlechterding nicht cassiret, noch der darinnen bestimmte Terminus weiter, als der Krieg mit den Cronen angangen, zurück gezogen werden.

2)

1646.  
Febr.

2) Wäre der Böhmiſche Krieg, ſo Anno 1618. angefangen, ein *Particular-Werck* geweſen ꝛc. Der Mansfeldiſche und Herzog Chriſtians Krieg zu Braunschweig vor ſich ſelbſt zerschmelzet, die übrigen auch zergangen oder vertragen. Was auch den einheimiſchen Krieg de Anno 1630. zwiſchen den Herren Catholiſchen und Evangelischen anlange, wäre derſelbe durch den Prageriſchen Frieden (den faſt alle Stände angenommen) und gedachte Regenspurgiſche Amneſtie mehrentheils geſchlichtet, worauf die abgelebte und jeßige R. Römiſche K. Kayſerliche M. Majestät geſehen, und auf das alte Deutſche Vertrauen ſich verlaſſen; wo nun keine Injuria, da könne auch keine Amneſtia ſtatt haben. Wie dann Ihre Majestät König GUSTAVUS in Schweden ꝛc. ſelbſt bezeuget hätte, daß er vor dem Anno 1630. auf den Deutſchen Boden geſetztem Kriege, mit dem Römiſchen Reich in guter Nachbarschaft und Neutralität gelebet. So wäre denen, die bey dem Project der Tractaten Anno 1635. geweſen, bekandt, daß die Schweden von dem Termine de Anno 1618. gewichen, nur daß die beſchwehrten, und die im Prageriſchen Frieden noch nicht begriffen geweſen, gehöret und darein geſchloſſen werden möchten. Darmit auch die Frankoſen, ausgenommen was bey dieſen Tractaten anderſt verhandelt werden möchte, zufrieden geweſen wären.

1646.  
Febr.

3) Sey ſie auch *general* genug; die Pfälziſche Sache wäre für ſich gang unjuſtificirlich, und würde billig auf *Particular-tractaten* ausgeſezet. Würtemberg wäre nummehr plenarie reſtituiret, deßgleichen auch Baden, Durlach und Naſſau-Saarbrücken angeboten. Was die Stadt Augſpurg anlange, würde den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten das Exerccitium ſo gar nicht geſperrret, daß ihnen auch eine Kirche zu bauen erlaubet wäre. Die Stadt Eger gehöre nicht hieher, wie auch nicht die Kayſerlichen Erbländer, als welche ſchon zu vorhin Anno 1618. zur Catholiſchen Religion reformiret geweſen. Und hätten die Landſtände deroſelben vielmehr das *contrarium* Anno 1645. aufm Land-Tage gebethen. Und obwol eßliche ſich auf die Majestät-Briefſe und andere *Privilegia* berufften; wäre doch bekandt, daß, als Ihre Majestät FERDINANDUS II. ihnen die Confirmation zugeſchickt, hätten ſie dieſelbe doch nicht annehmen wollen, ſondern zurück gegeben und wären in ihrer Rebellion fortgefahren. Alß auch die jezt regierende Kayſerliche Majestät auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg die Erbländer von der Amneſtie excipiren laſſen, wäre ſolches von Chur-Fürſten und Ständen nicht *contradiciret*, ſondern von allen einmüthig bewilliget worden. So wären auch billig die *Res Judicatae*, ſo vom Kriege nicht dependiren, auszuſezen.

Zumal aber 4) ſey es unmöglich, alles in ſo eine *general-Regul* zu ſetzen, weil andere ſich dardurch nicht würden von Land und Leuten reden laſſen. Der abgelebten Römiſchen Kayſerlichen Majestät würde es zu höchstem Schimpff gereichen, wann alle Dero Handlungen und darunter auch der Dänische Friede, ſowol die Mantuaniſche als Savoische *Particular-Accorde* und Vergleichungen, auf einmal über einen Hauffen geworffen werden ſollten. Sey alſo an der zu Regenspurg publicirten Amneſtie gnugſam, und habe billig darbey ſein Verbleiben: Ja, wann dieſelbe geändert würde, hätte man ſich künfftig auf keinen Reichs-Schluß zu verlaſſen.

Man ſehe auch 5) nicht, daß eben durch die Erſtreckung ſolches Termini der *fomes belli sive externi sive interni*, mehr oder minder aufgehoben werden könne. Nicht des äußerlichen mit den Cronen, dann derſelbe hätte erſt von Anno 1630. aufgehoben. Nicht des innerlichen Mißtrauens, dann derſelbe Anfang würde viel weiter und ſtracks vom Paſſauischen Vertrag und Religion-Frieden zu erholen ſeyn. Und müſte ſolcher *Fomes* viel auf andere Maſſe aufgehoben werden: nemlich mit Hinlegung der *Gravamina*, wie man anjezo im Werck begriffen. Sollte aber ja in der Pfälziſchen Sache noch ein kleiner *Fomes* verborgen liegen, könnte demſelben durch *Particular-tractaten* abgeholfen werden. Zweiffele alſo keinesweges, wann den Cronen ſolches alles beweglich remonſtriret werde, ſie würden ſich dißfalls wohl weifen laſſen, und zu billigen Dingen verſtehen.

Her

1646.  
Febr.

Hergegen wären die Herren Protestirenden einer andern Meynung gewesen, daß wann gleich vermög jüngst publicirter.

»Hiemit lese er das Votum Commune Evangelicorum in puncto Amnestiae von Wort zu Worten ab, nur daß allenthalben ad verba Fürsten und Stände, das Wort Protestirende beygesetzt war.

Daß aber 2) die Cron Schweden begehret, daß die in der Kayserlichen Resolution ausgelassene Worte: (*quacunq; necessitudine juncti fuerint*) stehen bleiben sollten, werde keine sonderliche difficultät geben, sondern würden die Herren Kayserlichen wohl ein Expediens zu finden wissen.

Secundum Membrum betreffe die Jura & Privilegia Statuum &c. da man allerseits gut und billig befunden, Ihro Kayserlichen Majestät wegen Dero allergnädigsten Declaration super Juribus &c. allergehorsamst Danck zu sagen, mit Bitte, die allergnädigste Vernehmung zu thun, daß dieselben Jura, wie sie Art. 5. & 6. Resolut. Caesareae gesetzt, in künftigen Friedens-Schluß specificiret werden. Und weil sonst nur 2. kleine differenzien sich finden, 1) wie die Worte (*ab antiquo*) zu verstehen? 2) Wegen der distinction circa *Fædera inter Imperatorem & Imperium*: So wäre ad 1) gut befunden, weil etliche Jura soli Imperatori competiren, etliche Demselben cum Electoribus, etliche aber Statibus communia seyn: und dann deren viel ab antiqua consuetudine deriviret, so in Jure scripto nicht zu befinden, daß demnach diese Worte zwar secundum modernum Imperii statum ejusque Legibus fundamentalibus conformem, seiner ersten Foundation nach, zu verstehen und auszulegen; im Fall aber daraus einige Weitläufigkeit oder Verzögerung des Friedens-Wercks zu besorgen, darauf nicht allzuhart zu bestehen. Ad 2) weil billig Imperator & Imperium von allen Fæderibus excipiret würden, so blieben doch die Wort: *modo ne sint contra Imperatorem & Imperium*) billig stehen, zumahl man ohne des gnugsam, und mit solchen Constitutionibus versehen wäre, daß es dergleichen Fæderum contra Imperatorem &c. nicht bedürffe.

Und demnach bey diesem Membro die Frankosen zur Frage ausgesetzt: 1) ob man dann ohne Spanien nicht Friede machen wolle? weil nun Fürsten und Stände in Consideration gezogen, daß Spanien nicht allein dem Hause Oesterreich nahe verwandt und bey diesem Kriege hoch interessiret, sondern auch ratione Burgund ein vornehmer Stand des Reichs sey, so wäre einhellig dahin geschlossen, daß die Antwort, als frühzeitig, zu verschieben.

2) Was das Postulatum der Frankosen anlange, daß Lothringen von diesen Tractaten gang auszuschließen, hätte man erwogen, daß Lothringen wegen theils seiner Länder ein Stand des Reichs sey, daher für rathsam befunden, daß die Herren Kayserlichen vermittelst der Herren Mediatoren, sich nochmahls um die Salvos Conductus bewerben möchten, doch daß die Friedens-Tractaten deswegen nicht aufgehalten werden. 3) Was sie Art. 9. wegen Election eines Römischen Königs pro conditione gesetzt, da sie erstlich begehret, daß *vivente Imperatore* keiner erwählt werden sollte, auf beschehene Remonstracion aber einen Absprung genommen, und dieses pro conditione vorgeschlagen, *ne eligeretur ex Familia Imperatoris viventis*. Weil man nun allerseits befunden, daß solche a) der Freyheit sowol der Churfürstlichen Wahl, als auch b) der Fürsten und Stände in Voto Activo & Passivo zuwider, sonderlich aber c) denen Häusern der Imperatorum Regnantium die höchste Injurie seyn, und dieselbe solcher gestalt in futurum incapaces gemacht würden. d) Die klare Observanz und die Guldene Bulle ein anders mit sich brächte; so wäre man in deme gang einig, daß den Frankosen also zu antworten, daß solches der Wahl-Gerechtigkeit und dem Reichs-Herkommen entgegen sey.

Und wiewohl nun solches zur Antwort genugsam, und die Frankosen wohl würden können zufrieden seyn; so hätten doch theils, als Magdeburg, Pfalz, Altenburg, Zweyter Theil.

1646.  
Febr.

1646.  
Febr.

Coburg, Weymar, Braunschweig-Lüneburg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg und Anhalt, dieses pro Temperamento & Expediente vorgeschlagen, daß die Quæstio An? allezeit vorhero auf einem Reichs-Tag in Deliberation zu ziehen, darauf aber den Herren Churfürsten, was für ein subiectum & ex qua Familia sie erwählen wollten, frey stehen sollte: mit welchem Expediente die Franzosen zu versöhnen seyn würden, gereiche zu Erhaltung des Reichs Freyheit, die Erblichkeit des Reichs werde dadurch gehindert, dem Churfürstlichen Collegio sey nichts dadurch präjudiciret: Betreffe gleichwohl der Stände Interesse, wäre auch schon vor 100. Jahren (wiewohl ohne erfolgten Schluß) moviret und also nichts neues.

1646.  
Febr.

Die weil aber 1) solch Expediens vom Churfürstlichen Collegio schwerlich anders, als daß es demselben präjudicirlich und der freyen Wahl-Gerechtigkeit nachtheilig, aufgenommen werden möchte. 2) Diese Frage eigentlich nicht hiehero gehörig, sondern der Franzosen Scopus und Intention vornemlich dieses wäre, ne Imperium fiat hæreditarium. 3) Deme aber zu begegnen, hätte das Churfürstliche Collegium ihre Leges und Gültene Bulle für sich, dadurch dieses, was sie besorgen, wohl zu præcaviren. 4) Darauf sich auch dasselbe Zweiffels ohne und auf die hergebrachte Observanz fundiren würde. 5) Die Cronen schon von der ersten Quæstion und Postulato gewichen. 6) Daher zu hoffen, sie würden sich noch weiter weisen, und es auf beschehene Remonstracion und Præoccupation, bey dem Reichs-Herkommen verbleiben lassen: als hätte man solches per Majora für unzeitig gehalten, oder daß es doch, wie unter andern Pommern votiret, auf einen Reichs-Tag remissive auszustellen.

Das 4te Membrum die *Commercia* betreffend, wäre kein ander und besser Mittel zu finden, als weil die *reductio Commerciorum* a *reductione Pacis* dependire, daß demnach die Kayserliche Herren Plenipotentiarii um Beschleunigung der Friedens-Tractaten zu ersuchen: die neuerliche Bülle und Imposten, auch Steigerung der alten, nebenst denen auf dem Deutschen Boden angelegten Spanischen und Staatlichen Licenten abzuschaffen; im übrigen aber der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken, (doch ohne Aufenthalt des Friedens-Wercks) hierüber zu erwarten, und darauf fernere Erklärung einzubringen.

Dieses hätte man dem Fürsten-Rath zu Münster an statt mündlicher Correlation überschießen wollen, zu dem Ende, daß, auf vorgehende Communication oder Re- und Correlation mit den Chur-Fürsten und Städte-Rath, solches den Herren Kayserlichen übergeben, und darauf von ihnen ein Anfang zu den Tractaten gemacht werde.

„Das Wetterauische Memorial oder Votum würde nicht nöthig seyn zu verlesen, weil es doch in forma bengeleget würde.

Oesterreich: Lasse es dabey bleiben, weil doch beschloffen gewesen, daß beyderley Meynungen in die Re- und Correlation gebracht werden sollten. Also hätte er der Herren Protestirenden übergebenes Votum oder Bedencken verbotenus, mutato saltem Exordio five connexione, inseriret, und wolle demnach hoffen, sie würden damit zufrieden seyn.

Sonst wolle man sich a parte Oesterreich alle Recht und Zug wider etliche Motiven und Clausuln, sonderlich wegen des Herzogthums Jägerndorffre, solenniter protestando vorbehalten haben. Nur zur Nachricht könne er dieses unangezeigt nicht lassen, daß gemeldtes Herzogthum Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg oder Dero Chur-Hause, niemahls wäre verlihen worden, sondern es wären die Schlesiße Lehen alle Manns-Lehen, und daher, ehe noch Anno 1618. die Böhmische Unruhe angegangen, wäre es von dem letzten desselben Stammes Ihro Kayserlichen Majestät heimgefallen. Wie auch derjenige Marggraf, so hernach bey dem Böhmischen Wesen interessiret gewesen, kein Recht dazu gehabt, sondern Ihro

1646.  
Febr.

Majestät es so lange per conniventiam geschehen lassen, und ihme die Possess ver-  
stattet, bis daß derselbe sich in die Böhmische Rebellion immisciret, und sich derselben  
theilhaftig gemacht, darauf dann Ihro Majestät dasselbe billig eingezogen, und die  
Possess apprehendiret hätte. Daß also a parte Chur-Brandenburg weder die  
Possession noch das Dominium des Herzogthums fundiret sey.

1646.  
Febr.

Bayern: Agebat gratias pro labore &c. befinde in der Herren Protestiren-  
den Voto unterschiedliche nachdenckliche Passus, dadurch nicht allein der Pragerische  
Friedens-Schluß sondern auch der Regenspurgische Reichs-Abschied verworffen und  
aufgehoben würde, die aber auch bey diesen Consultationibus weder in die Propo-  
sition förmlich kommen, noch von den Herren Catholischen zu Münster darüber de-  
liberiret worden. Wann es nun wegen Pfalz die Meynung hätte, daß duranti-  
bus his Tractatibus auch dieselbe abzuhandeln, sehe er keine sonderbare differenz,  
weil eben dahin auch die Catholici intendiren, welches auch Seine Churfürstliche  
Durchlauchtigkeit nicht ausschlagen würden. Sollte aber ratione Amnestiae Uni-  
versalis ein mehrers hierunter gesucht, und dem Voto vis dispositiva attribuiret  
werden wollen; müße er dawider cum reservatione Jurium Domini Princi-  
palis protestiren. Die Amnestia lasse sich nicht so in ein gewisses Modell gießen,  
und möchte söchergestalt, wie hievor in einem vornehmen Voto gedacht, indem  
man einem gravirten helfen wollte, der andre noch vielmehr graviret werden, zu-  
mahl unverantwortlich, wann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Pfandstü-  
cke wiedergeben und nicht anderweite Satisfaction erlangen sollte, daß also dergestalt  
das Feuer nicht möchte geldschet, sondern mehr angezündet werden; welches dann  
diejenigen, so daran Ursach, gegen Gott und der ganzen Christenheit schwehlich wür-  
den zu verantworten haben.

Würzburg: Præmissa gratiarum actione hätte dabey nichts sonderliches zu  
erinnern, allein weil er dißmahl unter andern auch vernommen, daß in dem Evange-  
lischen Voto der Stadt Schweinfurth erwehnet, so vielleicht auf die beyden Reichs-  
Dörffer Gochsheim und Senfeld gemeynet seyn möchte, wolle er eventualiter we-  
gen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Würzburg, die Nothdurfft reserviret haben. Dann  
es sey wißend und bekandt, daß die beyden Dörter ja sowol Reichs-Dörffer, als die  
Stadt Schweinfurth eine Reichs-Stadt gewesen, so von den Römischen Kaysern  
jezuweilen der Stadt, bisweilen aber den Bischöffen zu Würzburg recommendi-  
ret worden, wie dann vor dißmal von beyden abgelebten und noch regierenden Rö-  
misch-Kayserlichen Majestäten geschehen, und dieselben Reichs-Dörffer Ihro Fürstli-  
chen Gnaden zu Würzburg anvertrauet wären. Wann nun künftiger Zeit etwa  
Ihro Majestät Nachfolgere am Reich, dieselben Dörffer wiederum der Stadt oder  
einem andern Herrn recommendiren und anbefehlen möchten, würden Ihro Fürst-  
liche Gnaden Ihr dasselbe nicht entgegen seyn lassen. Unterdessen aber weil Seine  
Fürstliche Gnaden den Blut-Bann und andere Gerechtigkeit (wiewol es mehr One-  
ra als Nutzungen wären) daselbst hätten; so könne er Derofelben hierunter nichts be-  
geben, sondern wolle Dero Nothdurfft vorbehalten haben, cum annexa generali  
Protestatione & Reservatione wie Bayern.

Magdeburg: Hätte den Aufsatz der Correlation verlesen hören, und thäte sich  
anfänglich, sowol der Bemühung und Abfassung als der Verlesung, gegen das hoch-  
löbliche Directorium bedanken: befinde es dergestalt wohl eingerichtet, daß er we-  
nig dabey zu erinnern habe, nur allein 1) bey der Dancksagung gegen Ihro Kayserli-  
chen Majestät im Exordio, stelle er dahin, ob man nicht dergleichen, nur civilitatis  
gratia auch gegen die beyden Cronen thun wolle. 2) Sey die Bedingung, daß a  
parte Statuum nichts zu Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen  
Reichs, sowol fremder Cronen und Potentaten, Despect oder Offension gemeynet  
seyn solle, ausgelassen, welches gleichfalls noch zu inseriren. 3) Gleichwie Ihro Kay-  
serliche Majestät sich allergnädigst erkläret, daß Chur-Fürsten und Stände Ihre Suf-  
fragia cum Effectu haben sollten; also wolle man nicht zweiffeln, die Kayserliche  
Zweyter Theil. Ggg 2 Her-

1646. Herren Plenipotentiarii werden dasjenige, was zwischen ihnen und den Cronen  
Febr. tractiret würde, mit den Ständen jederzeit communiciren, auch ohne deroelben  
Wissen und Einwilligung keinen Schluß machen. 4) Desgleichen, wie sowohl die  
Herren Kayserlichen als beyderseits Königlische Herren Legati, ihnen potestatem  
Addendi, Minuendi, Mutandi vel Declarandi &c. vorbehalten: also wolle sol-  
ches auch a parte Statuum vonnöthen seyn, hätte sonst aus dem verlesenen Aufsatze  
vernommen, daß derselbe in puncto Amnestiae also eingerichtet, gleich wann sowol  
hier als zu Münster es per Majora, nach der Herren Catholischen Meynung wäre ge-  
schlossen worden.

1646.  
Febr.

„Weil aber das Directorium solches explicirte, daß die Worte vom ganzen  
„Collegio, so an beyden Orten ein Corpus mache, zu verstehen, waren so-  
„wol die andern Stände als Magdeburg damit zufrieden.

Ferner wäre auch bey den Deliberationibus über dem andern Membro der  
Demolition schädlicher Vestungen, und insonderheit der Petersburg allhier, wie  
auch der Confirmation der Erb-Verbrüderung, desgleichen bey dem Puncto Com-  
merciorum der Consumtium- und Passatim-Gelder gedacht, zu des hochlöblichen Di-  
rectorii hohen Dexterität stellend, wo es etwa commode einzufügen. Sonst wäre  
auch die Stadt Stralsund sorgfältig, und hätte gebeten, daß auch ihrer in specie ge-  
dacht werden möchte. Wiewol sie nun ohne das sub generali regula begriffen,  
und sich der Amnestie sowol als andere zu getrösten hätte: so halte er a parte  
Magdeburg dafür, daß gedachter Stadt hierunter wol zu gratificiren, und es etwa  
mit diesen ungefehrigen Formalibus (die er ex schedula verlaße) zu inferiren sey.

„Wird demnach sowol alles dasjenige, was nicht allein sieder Anno 1618. als  
„auch von Zeit der Stadt Stralsund Belagerung und Ankunfft des Königs  
„in Schweden GUSTAVI ADOLPHI, anfangs davor und im ganzen  
„Herzogthum Pommern, dann ferner darauf nachgehends in dem ganzen  
„Heiligen Römischen Reich quacunq̄ue offensione hinc inde vorgangen,  
„in eine ewige Amnestie und Vergessenheit gestellet werden.

Was im übrigen die Bayerischen und Würzburgischen Protestationes anlan-  
get, stelle er zwar dahin, halte aber nicht dafür, daß es deroelben bedurfft hätte. Weil  
doch auch die Herren Evangelischen der Herren Catholischen Meynung patienter  
angehöret. Man sey allhier nicht in der Versetz-Stuben, sondern hätte ein jeder  
seine freye Stimme zu sagen, und Ihro Majestät einzurathen, wie das Heilige Rö-  
mische Reich hinweg wieder zu tranquilliren und in vorigen Stand zu setzen.

*Directorium:* Die erste Bedingung betreffend, sey nicht styli dergleichen zu in-  
feriren, sondern an dem genug, daß es ad Protocollum kommen, die andere Bedin-  
gung wegen des Juris Suffragii, item wegen der Communication ante Conclu-  
sionem &c. sey schon in etlichen von Münster herüber geschickten Conclusis auch  
vorkommen, und käme hernach ins Haupt-Bedencken. Die Erb-Verbrüderung wäre  
ein Particular-Werck, nur unter den 3. Häusern, Sachsen-Brandenburg und Hessen &c.  
sey ohne Streit und Disputat, und würde Ihro Majestät die Confirmation nicht  
weigern. Wüste nicht an welchen Ort es zu setzen.

Magdeburg, Sachsen-Altenburg & Alii: Es wären gleichwol etliche dar-  
auf in specie instruiret, daß dieser Punct mit eingerückt werden möchte. Könnte  
an dem Ort stehen, da de Foederibus gehandelt würde, wären gleichwol Reichs-Pri-  
vilegia &c. Superflua non nocent.

*Directorium:* Wann es ihnen so beliebt, wolle er es wol einrücken.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern, Zweybrück: Wegen Pfalz-Lautern, Simmern  
und Zweybrück bedanke er sich wegen Abfassung der Correlation, Eimerleibung des  
Voti

1646.  
Febr.

Voti Communis Evangelicorum, und dessen allen beschener Verlesung; und hätte dabey nichts zu erinnern, sonderlich weil er damals Leibes-Unpäßlichkeit halber bey etlichen Rathgängen nicht gewesen, und also nicht so eigentlich wüßte, was in einem und andern vorgegangen, dahero er das Magdeburgische Votum wiederhole und sich damit conformire. Die Amnestiam Universalem betreffend, hätte er angehöret, welschgestalt die Herren Catholischen ihre Meynung weitläufftig und mit vielen Rationibus deduciret. Welches zwar auch von Evangelischer Seiten und zwar mit besserm Grunde und Bestande hätte geschehen können; so aber Verdruß und Weitläufftigkeit zu vermeiden, unterlassen worden. Sollte es gleichwol künfftig bey den Tractaten die Nothdurfft erfordern, wolle er a parte Pfalz bedinget und vorbehalten haben, daß auch die Herren Evangelischen ihre Meynung durch treffliche unwiederlegliche Rationes und Fundamenta behaupten können und wollen. Wäre inmittelst dieses in specie zum wenigsten ad Protocollum zu nehmen, daß weil Jhero Fürstliche Gnaden zu Pfalz-Lautern ꝛ. bißhero wegen ein und anderer Behinderung, zur vöiligen Restitution noch nicht gelanget, Seiner Fürstlichen Gnaden dieselbe doch in krafft dieser Universal-Amnestie wiederfahren und sie plenarie restituiret werden möchten. Halte im übrigen gleichgestalt dafür, daß es der Bayerischen und Würzburgischen Protestationum nicht bedurfft hätte; wären doch beyderseits Meynungen eingebracht, und würde künfftig die Handlung geben, was *suprema lex*, nempe *salus* und Beruhigung des lieben Vaterlandes, erfordere. Gestalt er dann in specie der Pfälzischen Sache halber, mit den Herren Protestirenden einig sey: daß nicht allein bey- sondern auch durch- und in krafft dieser general-Tractaten und Universal-Mitteln dieselbe erhoben werden müsse. So er pro declaratione unangefüget nicht lassen mögen.

1646.  
Febr.

Sachsen-Altenburg: Bedanke sich gleichfalls für die schleunige Beförderung und wohl-eingerichteten Aufsatz; und hielt anfänglich selbst dafür, daß die Bayerische Protestation wol hätte verbleiben können ꝛ. zumahl er vermercke, daß Bayern dahin gezelet, als wann man Evangelischen theils einer disposition sich annasse; da doch in unterschiedlichen Sessionibus und Votis wiederholet worden, daß alle diese Vota nur Vorschläge wären. Wie dann keiner unter den Herren Evangelischen seyn würde, der seine Vota pro Legibus venditirte, sondern wie Pfalz erwehnet, die Tractaten würden es geben, welches Theils Vorschläge die practicabelsten seyn würden.

Den Aufsatz selbst betreffend, könnte wol nicht schaden, wenn man, wie Magdeburg erinnert, die Bedingungen mit einrückte, weil aber das Directorium vermerket, daß dieselben, sonderlich auch wegen fernerweiter Communication mit den Ständen, ehe es zum Schluß käme, in das Haupt-Bedencken kommen würden, wolte er auch dabey acquiesciren. Hätte darneben wahrgenommen, wie daß es circa Modum Tractandi also eingerichtet, daß man nur die discrepantien in Deliberation gezogen, worinnen aber die Herren Kayserlichen und Königlich einig, mit Danck angenommen; wann nun solches de futuro möchte verstanden werden, würde es einer kleinen Erklärung bedürffen, dann es könnte wohl kommen, daß sie sich in ein oder andern Punct mit einander verglichen, da doch die Stände noch etwas zu erinnern hätten.

Directorium: Wäre de presenti und nicht de futuro zu verstehen, könnte auch wohl gesetzt werden: darüber sie sezo einig.

Sachsen-Altenburg: Acquiescebat & pergebat: sonst wären auch etliche Worte ziemlich hart gesetzt, indeme sonderlich, wie Pfalz gedacht, die Herren Catholischen mit vielen Rationibus operose wieder der Herren Evangelischen Meynung und Votum gleichsam disputirten, so daß es fast das Ansehen einer ausführlichen Deduction hätte. Unter andern wäre auch dieses sonderlich nachdencklich, und hart-lautend, da gesetzt sey: Ihre Majestät hätten sich auf das alte deutsche Vertrauen verlassen, wordurch Fürsten und Stände gleichsam beschuldigt würden,

1646.  
Febr.

als hätten sie wieder dasselbe deutsche Vertrauen gehandelt ꝛ. hielt derowegen dafür, daß diese Worte entweder gar auszulassen, oder doch zu mitigiren, dann er sehe nicht, wie es wieder das alte Vertrauen wäre, wann Fürsten und Stände Ihrer Kayserlichen Majestät zur allgemeinen Wohlfahrt treulich hilfften einrathen, wie dann auch der Pragerische Friede selbst keinen andern Scopum gehabt, sondern zur Beruhigung angesehen gewesen ꝛ. Wiewohl nun hierauf das

1646.  
Febr.

*Directorium* solche Worte justificiren und expliciren wollte; replicirte doch

**Sachsen-Altenburg:** Wann wirs mit Ihrer Majestät oder unter einander selbst allein zu thun hätten, so könnte endlich diese Ration etlichermassen gelten. Man hätte es aber auch mit den fremden Cronen zu thun ꝛ. Weil nun den Evangelischen dadurch ziemlich hart geschehe, bäte er nochmals, dieselben Worte auszulassen. Ferner an dem Orte, wo der Cron Spanien und des Herzogthums Burgund gedacht würde, sey die hiesige ausgefallene Meynung nicht mit in die Correlation gebracht, wie ingleichen wegen Lothringen, der Marggrafschaft Nomeny nicht gedacht wäre.

*Directorium:* Das sey mit Fleiß geschehen und also gesetzt, daß er wegen etlicher seiner Lände ein Stand des Reichs sey. Dann er könne auch noch wohl andere Länder haben, so gleichgestalt vom Reich zu Lehen gingen.

**Sachsen-Altenburg:** Weiter, da die Quæstio de Electione Regis Romani tractiret wird, hätte er die Worte wahrgenommen, daß die Franzosen auf eine andere Meynung gesprungen, so auch etwas hart und ad speciem desultoriae levitatis möchte gedeutet werden.

„Substitutatur statim (getreten.)

Desgleichen würden viel Rationes angeführet, warum das vorgeschlagene Expediens nicht zu setzen ꝛ. Ob es dann nicht eine Sache wäre, daß man dieselben entweder præterirte oder doch contrahirte.

*Directorium:* Hätte es aus dem Protocoll genommen ꝛ. Es müsten ja, weil die Meynungen so gar discrepant gewesen, die Rationes pro & contra in der Correlation angeführet werden, zumal, weil es zwischen den Chur- und Fürstlichen Disputat geben möchte.

**Sachsen-Altenburg:** Man disputire ja hier nicht, sondern thue nur unmaßgebliche Vorschläge. So befinde er auch, daß fast alle Stände, die auf das Expediens votiret, mit Nahmen genennet wären, deswegen er zwar indifferent, und vielleicht nicht gar nöthig möchte gewesen seyn ꝛ. Wüste aber nicht, ob darunter auch Hessen-Darmstadt wie ingleichen der Wetterauische Grafen-Stand genennet wären.

*Directorium:* Hessen sey in genere gesetzt, die Wetterauischen aber wären indifferent gewesen;

**Sachsen-Altenburg:** Sub finem ad verbum (übergeben) addatur (an beyden Orten.)

„Quod continuo fiebat.

Hätte sonst weiters nichts zu erinnern, ausser daß noch etliche Gravamina Politica Communia wären, so billig vorbehalten würden. Wegen Straßund wäre er zwar indifferent, halte aber, wie Magdeburg dafür, daß ihnen wohl gratificiret werden könne.

**Sachsen-Coburg:** Sagte gleichfalls Dank für die Beschleunigung der Correlation, und daß sonderlich das hochlöbliche *Directorium* den Evangelischen Aufsatz mit hätte inseriren wollen. Die Oesterreichischen, Würzburgischen und Bayerischen Protestationes betreffend, halte er gleichfalls wie Magdeburg und Pfalz dafür, daß dieselben unnöthig, dann weil es nur zur Uebergebung eines Bedenkens ange-

1646.  
Febr.

gesehen, so wäre es *salvo cuiusque jure* zu verstehen. Conformire sich auch in deme mit Magdeburg, Pfalz und Sachsen-Altenburg, daß dasjenige, so die Protestirenden anführen, zu keines Menschen Offension, sondern allein zu Beobachtung des *Boni Publici* gemeynet. Befinde gleichfalls, daß die Herren Catholischen ihr *Votum* mit vielen *Rationibus* behaupten wollen, das dann auch von Evangelischer Seiten hätte geschehen können, so aber noch zur Gelegenheit und Nothdurfft zu reserviren. Halte auch insonderheit mit Altenburg dafür, daß es *speciem exprobrationis* hätte, was darbey wegen des alten deutschen Vertrauens angeführet worden; derowegen die Worte entweder auszulassen oder zu mitigiren.

1646.  
Febr.

„Worauf das *Directorium* es stracks änderte ic.

Wegen des *Moderaminis* oder *Expedientis circa Electionem Regis Romani*, befinde er, daß die *Clausal* und *Rationes* so weitläufftig ausgeführet, daß es fast *speciem* einer *Refutation* hätte; derowegen er dafür halte, daß dieselben nur auszulassen. *Ratione* der Stadt *Stralsund* wäre er gleichgestalt indifferent; meyne aber doch, es werde ohne Bedencken seyn, ihr darinnen zu gratificiren. Die weil auch wegen der Erb-Verbrüderung von estlichen vorstehenden, daß dieselbe mit eingerückt werden möchte, begehret worden, wolle er solches auch wiederholet haben. Ferner sey auch der *Majorum* dergestalt gedacht, daß die *Majora* auf die *Regensburgerische Amnestiam* gangen wären. Nun stelle er zwar dahin, wie weit dieselbe gelten: hier aber würde es wohl besser seyn, der *Majorum* gar nicht zu gedencken, sondern nur die *Vota*, wie sie gefallen, einzuverleiben. Sonst wollte er auch unmaßgeblich bey den Worten (daß man der Ordnung der Schwedischen *Replie* nachzugehen sich verglichen ic.) dieses erinnern, ob es nicht vielmehr, zu Verhütung einiger *Jalousie*, an statt solcher Worte entweder nur schlecht und in *genere* (*per Classes*) oder doch nur mit der *Clausal* (wie sich die *Eronen* verglichen) zu setzen.

Beym 2. *Membro*, da der *Gravaminum* gedacht, daß dieselbe zu künfftiger Handlung und Vergleichung ausgestellt; solches würde von den *Singularibus Evangelicorum* zu verstehen seyn, als in welchen die Catholischen und Evangelischen mit einander *Partheyen* machen ic. dann sonst wären noch andere *Communia Gravamina*, so auch allhier erörtert und verglichen werden müssen: welches er hiermit erinnern wollen. Wo er auch recht wahrgenommen, wäre in dem *Auffsaß* auch dieses enthalten: daß man nur die *Differentien* in *Consultation* gezogen, das übrige aber mit *Danck* angenommen. Da er dann im *Nahmen* Ihrer Fürstlichen Gnaden *nothwendige Reservation* thun müste, und hierunter *tacite* nichts eingeräumt haben wolle. Weil noch viel *Sachen* in *specialibus* sich finden, so noch zur Zeit allhier nicht erörtert wären. Lezlich wäre auch in der Herren Catholischen *Meynung* circa *Amnestiam*, unter andern wegen der *Erländer* gedacht, daß Anno 1641. Ihrer *Kayserlichen Majestät* alle *Stände* also eingerathen hätten. Welches sich aber anders verhielte, wie er dann ad *Protocollum* provocerit, was sonderlich wegen seines gnädigen Fürsten und Herren damals wäre votiret und eingerathen worden. Dahero er nicht meyne, daß es *universaliter* zu verstehen.

*Directorium*: Die *Formalia* lauteten nur dahin, daß, als Ihre *Majestät* die *Erländer* excipiret, die *Stände* nicht *contradiciret*, sondern *tacite* darein *consentiret* hätten.

*Sachsen-Coburg*: Scheine aber, als wann es eine *Contrarietät* wäre, weil die Evangelischen in ihrem *Voto* gesetzt, man hätte Ihrer *Majestät* zur *General-Amnestie* eingerathen.

*Directorium*: Das wäre alle wahr, daß sie erstlich so gerathen, nachmals aber hätten sie es doch geschehen lassen.

*Sachsen-Coburg*: Noch eins hätte er vergessen, daß an dem Orte, da der auswärtigen Kriege gedacht würde, zu den Worten (Die nicht von diesen Kriegen de-

pen-

1646. pendiren) etwann beyzusetzen (und keine Verwandniß mit den Reichs-Sa- 1646.  
Febr. chen haben.) Febr.

„Id quod statim addebatur.

**Sachsen-Weymar:** Præmissa gratiarum actione nicht allein für die gehabte Demüthung, sondern auch beschehene Communication &c. finde, daß die vorgehende Erinnerungen nicht allein guten theils in Acht genommen und beygesetzt, sondern auch der übrigen Bedingungen halber, dafür gehalten worden, daß es genug an deme sey, wann dieselben nur ad Protocollum gebracht, und nachmals beyrn Haupt-Bedencken beobachtet und erinnert würden. Die Oesterreichischen, Bayerischen und Würzburgischen Protestationes seyn hieher nicht gehörig, weil man sich Evangelischen theils keine Disposition arrogiret, sondern allerseits Vota nur Vorschläge wären. Sollte aber hierunter, in Præjudicium Evangelicorum, oder auch seiner gnädigen Herrschafft, etwas anders gefüchet werden, müsse er nothwendig reprotestiren. Sonst wäre auch ins Mittel kommen wegen der Erb-Verbrüderung, daß derselbe passus mit inseriret werden möchte, welches er dann gleichfalls wiederhole. So sey auch nicht ohne, daß der Catholischen Auffas gleichsam eine Refutation des Evangelischen in sich halte, dessen Moderation er dem hochlöblichen Directorio wolte commendiret haben. Die Explication der Worte (*secundum morem ab antiquo*) per verba (seiner ersten Foundation und Translation nach) würden vielleicht von den Zeiten CAROLI MAGNI zu verstehen seyn. Weil aber sieder deme viel daran geändert, hielte er dafür, daß die letzten Worte, zu Verhütung einiges disputats, nur ausgelassen, und die Explication nur generaliter und indefinite gefest werden möchte. Ratione Gravaminum Communium wiederhole er das Sachsen-Altenburgische und Coburgische Votum &c. Ratione Stralsund sey er indifferent; meyne aber doch, daß ihrer etwann bey den Städten Erfurth, Hildesheim u. mit gedacht werden könnte. Repetendo eadem wegen Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach.

**Braunschweig-Lüneburg:** Befinde des hochlöblichen Oesterreichischen Directorii Auffas mit solcher Dexterität eingerichtet, daß er dafür Danck zu sagen, auch wenig darbey zu erinnern wüßte. Sagte gleichfalls Danck, daß das Directorium das Evangelische Votum verboten inseriren wollen, und halte daher nicht unbillig, daß den Herren Catholischen eben die Freyheit das ihrige ihres Gefallens einzurichten gelassen werde. Wolte es aber das Directorium an solchen Orten, sonderlich wie Altenburg erinnert, die Clausul von deutscher Treu und Glauben u. etwas moderiren, hätte man darum zu bitten.

*Directorium:* Wäre schon geändert.

**Braunschweig-Lüneburg:** Habe sonst weiter nichts zu erinnern, als was Sachsen-Altenburg beygebracht, dessen Votum er dann hieher wiederhole. Der Stadt Stralsund halber sey er zwar indifferent, weil sie doch schon unter der Generalität begriffen. Wolte man ihr aber mit Special-Beysetzung zu den bemeldten Mediat-Städten willfahren, lasse er es ihme auch gefallen. Und eben dasselbe wegen Calenberg und Grubenhagen.

**Württemberg:** Gleichwie hiebevorn dahin geschlossen worden, daß die discrepantia Vota und Meynungen inseriret werden sollten; also befinde er es dergestalt eingerichtet, daß er vielmehr dafür Danck zu sagen, als dasselbe zu carpiren; wie er dann nichts darbey, als was schon von den vorstehenden geschehen, zu erinnern hätte, und weil selbe Erinnerungen allerseits gut, lasse er es sowohl wegen Württemberg als wegen Pfalz-Beldentz darbey verbleiben.

**Hessen-Cassel:** Agebat gratias &c. und demnach ein und ander von den vorstimmenden sothane Erinnerung gethan, so lasse er es dabey bewenden. Die Protestation der Herren Catholischen sey ganz unnöthig; dann es wären auch viele Dinge

1646.  
Febr.

ge, so die Evangelischen hart berühren, daß es also, wann sie, die Catholischen, aufgedachter ihrer Protestation verharren wollten, a parte Evangelicorum einer Re- protestation bedürffen und dahin auslauffen würde. Conformirte sich sonst denen hinc inde beschenehen Erinnerungen, als daß der Classium nur in genere, ohne denomination der Schwedischen Replie, Meldung geschehe. Der Erb-Verbrüderungen aber in specie zu gedenden. Das Wetterauische Memorial beyzulegen: die Wort (seiner ersten Translation nach) desgleichen auch die (auf das alte deutsche Vertrauen) auszulassen. Der Cronen auch gleichfalls nur in genere, und nicht in specie oder nominetenus Meldung zu thun.

1646.  
Febr.

„Hierauf nun setzte das *Directorium* auf fernere Braunschweig-Lüneburgische Erinnerung in genere, mit den Cronen.

„Wie wohl es auch erinnert wurde, daß stracks im Eingang (ibi: auf der beyden Cronen Frankreich und Schweden) desgleichen geschehen möchte, vermeynte doch das hochlöbliche

*Directorium*: Es müste daselbst also stehen bleiben, damit man gleichwol deutlich vernehmen könne, wer beyderseits tractirende Partheien eigentlich gewesen. Dieses Disputat wäre bey den Praeliminar-Tractaten auch fürkommen, aber durch das Wörtlein: beydes, conciliiret worden, weil sie unter demselben pariter, und eine Cron so wohl als die andere, begriffen wären. Zu deme, so kämen ja die Correlationes den Cronen nicht zu, biß daß es erst zum Haupt-Bedencken komme, da alsdann weiter darvon zu reden stünde.

Baden-Durlach: Praemissa gratiarum actione, vermeyne anfänglich gleichgestallt, daß die eingewandte Protestationes unnöthig, weil es doch nur Vorschläge wären, und hätte sonst bey dem Auffsatz nichts zu erinnern, als daß vor das Wort (abgesprungen;) das schon beliebte Wörtlein (abgetreten) zu gebrauchen. Item, daß nicht bloß Pfandschafften, sondern Reichs-Pfandschafften; item bey der Clausul wegen der Lehn- Muthungen, von Zeit des verhoffenden Frieden-Schlusses (ne retrahatur ad tempus aliquod praeteritum, verbi gratia Pacem Pragensem) Item und in specie habe er a parte Baden zu erinnern, daß an dem Orte, wo der Herrschafften Hohen-Gerolseck gedacht, die Wort (erblich zugehörige) hingesezet werden. Wegen der Stadt Stralsund halte er darfür, daß derselben willfahret werden könnte. Alldieweil auch in dem Voto Catholicorum der Badischen Sache also gedacht wäre, quasi esset res transacta, so wollte er Ihrer Fürstlichen Gnaden (weil nicht hujus loci wäre, darvon viel zu disputiren) Nothdurfft und Jura besser massen reserviret haben; provocire ad Protocolum, mit Bitte, zum wenigsten eine Clausulam Reservatoriam zu annectiren. Desgleichen er auch wegen der Catholischen Rationum die Nothdurfft reservire; sintemal auch Evangelischen theils dergleichen hätten mögen eingeführet werden. Was Sachsen-Coburg erinnert, von denjenigen Sachen, so noch nicht in deliberationem kommen wären, könne er nomine Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichgestallt nichts einräumen, wo es etwan versänglich seyn könnte. In übrigen conformire er sich mit den vorsigenden.

Mecklenburg: Vor die rühmliche Bemühung sage er auch dem hochlöblichen Directorio hohen Dank, und weilen er wenig dabey zu melden, auch von den vorsigenden solches zuvor gnugsam geschehen, so wäre er mit solchen Erinnerungen, wie mit dem Auffsatz selbst einig. Halte selbst die angeführten Protestationes für unnöthig, weil doch ein jeder wohl wiße, daß es nur Vorschläge und Suffragia gewesen. Zu wünschen wäre es, daß durch den Prager Schluß ein rechter beständiger Friede hätte erhalten werden können, weil aber solches nicht erfolget, so hätte man ja, wie dann sonst dem Vaterland zu rathen und zu helfen, seine Gedancken hierüber eröffnen müssen. Repetire dahero auch, was Sachsen-Altenburg erinnert: daß nemlich, wann etwas tractiret und gehandelt, vor dem Schluß communiciret werden möchte, und stünde sonst einem jeden frey, daß er seine Nothdurfft vorbehalte. So würde auch

Zweyter Theil.

H h

Ihrer

1646.  
Febr.

Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht entgegen seyn, daß der Erb-Verbrüderung expresse gedacht werde; und wiewol es solcher gestalt wegen der Stadt Stralsund seine Nichtigkeit hätte, wann ihrer bey den Mediat-Städten gedacht würde, so wären doch auch die gesamte Pommerische Landt-Stände ratione Religionis & Politiae interessiret, und demnach auch deroeselden billig zu gedencken.

Mecklenburg-Güftrau: Auch also.

Pommern-Stetin: Kömte sich den beschenehen Erinnerungen leicht conformiren, und hätte ratione coherentiae vel connexionis, nur dieses zu erinnern, daß zu den Worten (hergegen sind die Herren Protestirenden) hinzugesetzt werde (nach dahin gestellten *Rationibus* :

„Welches dann alsobald vom Directorio geschehen.

Sonst sey nicht ohne, daß die Stralsundische Abgeordneten und gesamte Pommerische Land-Stände sorgfältig wären, weil bekannt sey, daß der Anfang der Motuum des Schwedischen Kriegs in Pommern sich erhoben. Kömte deroewegen mit deroegleichen formalibus, wie Magdeburg verlesen, etwan in dem §. (Und wäre demnach anfangs) eingerückter werden,

„Wie er dann diese oder deroegleichen formalia ex charta verlese, dem Directorio überreiche, und wie es zu inseriren, an die Hand gabe.

Directorium: Wäre schon bey den Städten Erfurth, Hildesheim geseket.

Braunschweig-Lüneburg: Wie, wann man es so setzte: (Stralsund und ganges Herzogthum Pommern)

Pommern: Bathe nochmals, es also einzurichten, wie er vorgeschlagen. Ingleichen, daß an dem Ort, wo der Lothringischen Sache gedacht wird, und die Wort stehen (daß die *Tractaten* deswegen nicht aufgehalten werden) etwan dieses hinzuzuthun (dafern die Herren Franzosen sich darwider setzten.)

Directorium: Verstehet sich ohne des tacite &c. wären verba des Conclufi.

Pommern: Ad quaestionem de Electione Regis Romani wären pro & contra unterschiedene Rationes angeführet, er stehe aber sehr an, 1) ob nicht die befundene Denomination der Stände, die so oder so votiret, ad declinandam invidiam zu praeteriren, und nur etwan generaliter (theils Stände) zu setzen. 2) ob es auch einer so weitläufftigen Deduction bedurfft hätte?

„Wiewohl nun Magdeburg und andere vorsitzende sonderlich ad 1) interloquendo indifferent, so vermeynete doch

Braunschweig-Lüneburg & alii: Sie trügen dessen kein Bedencken, und hielten fast für besser, weil doch dieses Orts bey nahe alle Stände dahin votiret gehabt, daß die Benennung also, wie sie geseket, stehen bliebe. Wolte aber der Herr Pommerische sich nicht expresse nennen lassen, das stünde zu seinem Gefallen.

Directorium: Das wäre auch nicht nöthig, weil doch die Herren Münsterischen eventualiter & alternative eben der Meynung, die Pommern geführet, gewesen, und also die Majora deroeselden adtipuliret hätten.

Pommern: Was sonst vor Protestationes hinc inde vorkommen, die wären nur bey seit zu setzen. Sonderlich auch dieses, was Oesterreich und Bayern vorbracht, weil solches nur Nachdenken, und zu Reprotestationibus Anlaß gebe. Wie er dann in specie wegen Jägerndorff, und was disfalls ratione Feudorum angeführet, veranlasset würde, daß er dis alles unterthänigst referiren und gnädigsten Befehls erwarten müste. Sie die Chur-Brandenburgische und Fürstlich-Pommerische Gesandten wären expresse dahin instruiret. Man würde Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht verdencken, weil alles in den Stand, wie Anno 1618. gewesen, restituiert werden sollte, daß sie auch die Restitution dieses Thro von Gott und Rechts wegen zutuehenden Herzogthums beehrten. Beruffe sich kürzlich auf das Restitutorium, welches das Possessorium importire, habe aber Bedencken, sich hierüber ein-

1646.  
Febr.

1646.  
Febr.

einzulassen, noch Titulum Possessionis zu allegiren, oder naturam juris Feudalis auszuführen, sondern lasse es, mit gebührendem Reservato, dahin gestellt seyn. Nur allein pro coloranda Possessione summam zu referiren: Sey notorie bekannt, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, wegen des Herzogthums Jägerndorff, Schild, Helm und Titul so viel lange Jahr ruhig und unperturbiret gebraucht: da auch Herzog Johann Georg sich des Böhmisches Wesens theilhaftig gemacht, und darauf das Herzogthum eingezogen worden, hätten Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater dar wieder protestiret und die Lehen anderweit gesucht: und wiewohl es ex alio Capite abgeschlagen, wäre doch dergleichen Exceptio nie nicht, sondern nur, daß nicht mehr res integra, opponiret; nichts desto weniger aber von Ihrer Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. particular-TRACTATEN oder ein equivalens angeboten worden. Doch achte er nochmals unnöthig, in materialibus ein mehrers zu berühren, sondern allein Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Jura und Nothdurfft zu reserviren, die dann hiernächst dessen allen gnugsame Fundamenta und Documenta haben und vorlegen lassen würden: wolle es Derselben unterthänigst referiren und zweifelse nicht, Sie solche fast nichtige Exception sehr befremten werde, müsse unredessen reprotectiren, und wolle dem hochlöblichen Erz-Hauß Oesterreich hierunter nichts eingeräumet haben. Darhe schließlich, es nochmals beim Aufsat zu lassen, und diese und andere dergleichen Protestationes zu cassiren; wie sich dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst versehen, sie würden ihr gleich andern Ständen die Restitution auch wiederfahren lassen: mit nochmallichem Vorbehalt, &c. und solches auch wegen Pommerns Wolgast.

1646.  
Febr.

**Baden-Durlach:** Monebat incidenter, ut in §. Es ist auch ganz unterschiedlich &c. sub fin: ad verba (in vergeß zu stellen) addatur (und durchaus zu remittiren seyn).

**Anhalt:** Wie Pfalz-Lautern und Simmern.

**Berterauische-Gräfen:** Agebant gratias für die mit grosser Mühe und Dexterrität aufgesetzte Correlation, wie auch in specie, daß das Berterauische Votum mit bengeleget bleibe. Bätten nochmals, sämtliche Fürsten und Stände wollten cooperiren, daß die benannten Häuser gänzlich zur Restitution kommen und gelangen mögen. In specie wäre in der Catholischen Meynung des Hauses Nassau-Saabrücken gedacht, als wann es schon restituiert und demselben durch die Amnestie geholffen wäre: weil aber solches noch nicht erfolget, sondern sie noch weit zurück stünden, bätten sie nochmals zu cooperiren, daß es cum effectu geschehe. Weils sonst die Zeit verlossen, wiederholten sie die vorstehenden Vota und Erinnerungen, insonderheit aber: 1) Daß die Protestationes unnöthig. 2) Die Gravamina Communia. 3) Dergleichen die Rationes oder fernere Deduction den Herren Evangelischen vorbehalten sey. Wegen der cohärenz conformirten sie sich mit Pommern, daß die Wort (nach dahin gestellten Rationibus, darzu zu setzen. Wegen des expedientis circa Electionem Regis wären sie damahls indifferent gewesen, ließen es auch nochmals dabey bewenden. Wegen der Stadt Stralsund conformirten sie sich gleichgestalt mit Pommern.

**Bayern:** Dieweil die Herren Evangelischen sich erkläret, daß ihr übergebenes Votum nicht vim dispositionis, sondern nur als Vorschläge haben sollte: könne er darbey wohl acquiesciren. Die Occasion aber seiner Protestation hätte er daher genommen, weil Magdeburg begehret hätte, daß es formaliter & verbis dispositivis inseriret werden möchte.

„Worauf sich Magdeburg und die andern Herren Evangelischen per interlocutoria so explicirten, daß Bayern und die andern Herren Catholischen wohl damit zu frieden waren.

**Directorium:** Die meisten Erinnerungen wären schon darzu gebracht, nur sey noch die Frage: 1) Wegen der Erb-Verbrüderung wüßte nicht, zu was Ende es sollte  
Zweyter Theil. N h 2 hin

1646.  
Febr.

hineinkommen, dann es werde doch von Niemand disputiret. Ihre Kaiserliche Majestät werde die Confirmation nicht abschlagen, so würden auch ja die interessirten selbst nicht der Meynung seyn, daß diese Sache erst in die Tractaten gezogen werden sollte, zumahl dieselbe mit den Cronen keine Gemeinschaft hätte.

1646.  
Febr.

**Sachsen-Altenburg:** Nur zu dem Ende, damit deren im künftigen Friedens-Schluß mit gedacht werde, bevorab, weil auch der Paetorum Hanseaticorum erwehnet würde, sehe er nicht, warum man diese uralte vortreffliche Confraternität übergehen wolle, da doch deren auch in dem Pragerischen Frieden Meldung geschehen.

**Pommern:** Adhærebat.

**Mecklenburg:** Hessen-Darmstadt hätte es auch erinnert.

**Directorium:** Wo es dann hingesehet werden solle?

**Status:** An den Ort da von den Feederibus gehandelt werde.

**Directorium:** Verlese denselben §. und fragte: ob es daselbst stehen sollte?

**Status:** Annuebant.

**Wetterauische Grafen:** Es wären auch etliche vornehme Gräfliche Häuser, die derogleichen Erb-Vereinigung hätten, hätten derowegen auch deroeselden zugedenken.

**Braunschweig-Lüneburg:** Addatur: und etwan derogleichen.

„Hierauf richtete das hochlöbliche Directorium denselben §. ein, und verlese ihn des Inhalts.

„Was sonst die Erb-Verbrüderung der Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen und derogleichen anlange, sollten dieselbe in ihrem vigore, wie sie jederzeit confirmiret worden, verbleiben.

2) Daß man die Nothdurfft vorbehalte, und vor dem endlichen Frieden-Schluß dasjenige, was gehandelt würde, wieder an die Stände zu bringen, sey schon in dem Voto Evangelico enthalten, und schicke sich besser ins Reichs-Bedencken, als in die Correlation.

**Braunschweig-Lüneburg & Reliqui:** Consentiant.

3) Könne es nicht wohl anders seyn, als daß der Majorum allhier gedacht werde, dann die Catholischen hier und zu Münster machten ja die Majora.

*Idem:* acquiescunt.

4) Der Vorbehalt der Gravaminum Communium werde dahingestellt.

5) Was aber Coburg erinnert und bedinget, das habe er nicht recht einnehmen und verstehen können.

**Sachsen-Coburg:** Verstehe diejenigen Punkten, so noch nicht proponiret worden, und doch hieher gehören, daß deswegen die Nothdurfft vorbehalten werde.

**Directorium, Braunschweig-Lüneburg & Alii:** Was noch nicht deliberiret, das könnte man nur vermittelst des Protocollis vorbehalten. Stecke ohne deß in der Clausula Reservatoria Generali.

**Directorium:** 6) Daß der Catholischen Auffsatz eine Refutation des Evangelischen seyn sollte, könne er für gewiß berichten, daß er denselben aufgesetzt, ehe er dem Evangelischen gehabt habe. Ein jeder rede ja seine Nothdurfft. Jedoch wären die Wort (Deutsche Vertrauen) ausgestrichen.

7) Im übrigen wegen des Expedientis circa Electionem Regis Romani, wären die Rationes hineingesetzt, wie hinc inde vorkommen, welches er auch deswegen rathsam befunden, weil es doch vermuthlich mit dem Churfürstlichen Collegio zum Disputat kommen möchte.

8) Das Wort (*Gravamina*) verstehe sich von denjenigen, so übergeben sind. So wäre auch die Connexion also eingerichtet, wie Pommern begehret. Was auch sonst von einzeln Wörtern erinnert, sey gleichfalls suppliret.

9) Wisse

1646.  
Febr.

Wisse also nichts mehr übrig, als den §. wegen Straßund: wanns nun den Ständen gefiele, weiß doch in den Evangelischen Auffatz käme, wolle er es wohl hin-eintrücken, in §. II und wird demnach ic.

1646.  
Febr.

„Annuentibus Statibus inferebat & legebat.

Wolle es nun also fort mundiren lassen, und mit nechster Post dem Fürsten-Rath zu Münster zuschicken, mit dieser Admonition: daß sie in dem Voto Evangelico nichts ändern sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Bathe um die Communication per Dictaturam, nicht, daß man darüber weiter zu disputiren begehre, sondern allein zur Nachricht,

*Directorium*: Sey nicht bräuchlichen, ehe das Haupt-Bedenken herauskomme.

„Hier wurde noch per discursum erinnert, daß pro verbis (Königliche Würden) zu setzen (Des Königs in Schweden)

*Directorium*: Fragte zum Beschluß, wann nun die Correlation hinüber geschicket sey, ob man alsdann fortfahren, und zur andern Class schreiten wolle?

Consentiebant omnes.

Daß nun diese 17te Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocolen, in substantialibus gleiches Inhalts befunden worden, bezeugen hienit

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Träger.  
Johann Samuel Fehr.

## Summarischer Inhalt

des

### Vierzehenden Buchs.

§. I. Sessio Publica XVIII. in puncto Satisfactionis: 1) Die Schwedische Satisfaktion betreffend: Präjudicial-Frage: Ob Deutschland der Cron Schweden einige Satisfaktion schuldig sey? *Protocollum* darüber.

II. Sessio XIX. in puncto 2) der Französischen Satisfaktion: *Protocollum* darüber, worin zugleich das Pommerische *Votum* in puncto Satisfactionis Sue-dicæ enthalten.

III. Sessio XX. in puncto 3) Satisfactionis Militia, dann 4) des Fürstlichen Hauses Zessen-Cassel: *Protocollum* darüber. Frage: Ob ein Gesandter aus dem Rath abzuereten schuldig sey, wenn eine Sache, darin sein *Principal interest* vorz-kommt? it. wo *Vota Majora* nicht statt haben?

IV. Die XXI. Session über die dritte Classe, de *Reductione & Asscuratione Pacis*. N. I. *Protocollum* darüber. 1) De *Renunciatione reciproca* der Spanischen und Schwedischen *Affistenz*. 2) Ob die

Worte: *Occasione hujus belli*, auszulassen? 3) wie weit der *Terminus ad amicabilem Compositionem* sich künftig erstrecken solle? 4) Ob auch die Reichse-Stände mit zu benennen seyn? N. II. *Capita Asscurationis* im Fürsten-Rath zu Ohnabrück von den Evangelischen übergeben. N. III. *Capita Asscurationis* den Schwedischen *Plenipotentiarius* zuges-tellet.

§. V. Sessio XXII. über die vierdte Classe. N. I. *Protocollum* darüber. 1) die Liberation des Herzogs von Braganza betreffend. 2) Die *Restitutionem Locorum*: it. Ob die *Mobilien* und *Ammunition* zurück zu lassen? 3) Ob die *Restitution* der Plätze nach erfolgter *Ratification* des Friedens zu verschoben? 4) Ob nach getroffenen Frieden, so viel *Trouppen*, als man wolle, in *Gold* behalten werden mögen? 5) von Benennung der *Confederirten*. N. II. *Gravamina Politica* Evangelicorum. Subadj. B. des Werterawischen Grafen-Standes *Alec* und *Aene* General-*Gravamina*.

VI. *Correlatio Prima Classis*.

H b 3

Dier.